

Allgemeine Einkaufsbedingungen der EMS-CHEMIE (Produktion) AG

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") finden auf sämtliche Verträge Anwendung, welche die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben und welche zwischen uns, der EMS-CHEMIE (Produktion) AG, und einem Dritten ("Lieferant") abgeschlossen werden. Diese AEB sind integrierter Bestandteil sämtlicher Angebotsanfragen, Angebote, Bestellungen und Einzelverträge zwischen uns und dem Lieferanten. Die Anwendung allgemeiner Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern die Geschäftskorrespondenz des Lieferanten (einschliesslich Geschäftspapiere, E-Mails, Angebote, Bestellformulare, Lieferpapiere, Empfangsbestätigungen oder Rechnungen) einen entsprechenden Hinweis auf seine allgemeinen Vertrags- oder Geschäftsbedingungen enthält, entfalten diese im Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten auch ohne Widerspruch von uns keinerlei Rechtswirkung.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir die Bestellung schriftlich erteilt haben und der Lieferant seine Annahme innert 5 Arbeitstagen schriftlich bestätigt hat. Erfolgt innert 5 Arbeitstagen keine Bestätigung oder Ablehnung oder beginnt der Lieferant mit der Ausführung der Bestellung, gilt die Bestellung als zu den darin angegebenen Bedingungen angenommen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie ausdrücklich schriftlich durch uns bestätigt sind. Angaben in Offerten des Lieferanten werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie in der Bestellung ausdrücklich wiedergegeben werden. Angebote von Lieferanten gelten als verbindlich. Unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom Lieferanten geheim zu halten. Auf die Geschäftsverbindung darf der Lieferant nur hinweisen, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklären.

Der Lieferant ist verpflichtet unsere Änderungsvorschläge mit Bezug auf den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang, soweit zumutbar, zu befolgen. Verändern sich durch unseren Änderungsvorschlag die Lieferantenkosten erheblich, so können die Parteien die dem Lieferanten zustehende Vergütung angemessen anpassen. Der Lieferant muss eine Anpassung der Vergütung spätestens 5 Arbeitstage nach Kenntnisnahme des Änderungsvorschlags schriftlich beantragen. Erhalten wir keinen schriftlichen Antrag innerhalb dieser Frist, so ist eine Anpassung der Vergütung ausgeschlossen.

3. Preise

Die unseren Bestellungen zu Grunde liegenden Preise sind verbindliche Festpreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten. Die Lieferkonditionen sind nach den anwendbaren Incoterms 2020 vereinbart. Preisänderungen und Vorbehalte sind nur verbindlich, sofern wir uns ausdrücklich damit einverstanden erklären.

4. Rechnungsstellung, Archivierung, Zahlungsbedingungen

Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung mit dem Hinweis auf unsere Bestellnummer, Bestellposition sowie die jeweilige Geschäftsadresse auszustellen. Transport- und Verpackungskosten sind jeweils separat auszuweisen. Rechnungen dürfen nicht der Ware beigelegt werden, sondern sind gesondert zuzustellen.

Die Lieferung gilt erst dann als erfüllt, wenn auch die in der Bestellung verlangten Dokumente wie z.B. Prüfprotokolle, Prüfpläne und Zertifikate sowie technischen Unterlagen in unserem Besitze sind. Diese Dokumente sind vom Lieferanten während mindestens 10 Jahren zu archivieren und auf unsere Aufforderung hin kostenlos uns zur Verfügung zu stellen. Restzahlungen können von uns zurückbehalten werden, bis diese Dokumente bei uns eintreffen.

Die Zahlung erfolgt innert 60 Tagen ab Rechnungserhalt, vorbehaltlich der ordnungsgemässen Vertragserfüllung und der preislichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnung. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten. Zahlungen sowie Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen.

5. Liefertermine, Lieferfristen

Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und vom Lieferanten einzuhalten; diese sind eingehalten, wenn die Ware am Bestimmungsort fristgerecht eingetroffen ist. Für den Lieferanten erkennbare, mögliche Lieferverzögerungen hat er uns unverzüglich mitzuteilen. Wir haben das Recht, bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Liefertermine und Lieferfristen sowie einer etwaig festgesetzten Nachfrist, auf die nachträgliche Leistung zu verzichten oder vom Vertrag zurückzutreten. Alle unsere Ansprüche auf vollen Schadenersatz bleiben in jedem Fall vorbehalten. Frachtdifferenzen, wie z.B. bei Fracht- oder Eilgut, infolge verspäteter Absendung durch den Lieferanten gehen zu Lasten des Lieferanten. Allfällige entstehende Standgeldgebühren für Anlieferungen werden erst vom vereinbarten Liefertermin zu unseren Lasten verrechnet.

6. Mengen

Die durch die Bestellung vorgeschriebenen Mengen sind einzuhalten. Handelsübliche Usancen sind zu berücksichtigen. Teillieferungen brauchen wir nur zu akzeptieren, sofern sie von uns schriftlich verlangt worden sind. Wir behalten uns vor, Überlieferungen dem Lieferanten gegen Entgeltung unserer Umtriebe zur Verfügung zu stellen und bei Unterlieferungen auf der Erfüllung der bestellten Menge zu beharren.

7. Annahme, Prüfung der Ware

Unsere Zahlungen erfolgen aufgrund einer groben Abnahmekontrolle bei Eingang der Ware am Bestimmungsort. Da die eingehendere Prüfung der Ware auf Menge und Qualität gewöhnlich erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, bilden unsere Zahlungen keine Anerkennung von Menge und Qualität. Unsere diesbezüglichen Rechtsansprüche bleiben daher auch nach erfolgter Kontrolle und Bezahlung der Ware vollumfänglich gewahrt. Dies gilt sinngemäss auch dann, wenn nur ein Teil der Ware bezahlt wird. Die Kosten für erforderliche Proben, Versuche usw. infolge nicht bestellungskonformer bzw. fehlerhafter Lieferung gehen zu Lasten des Lieferanten.

8. Qualität

Der Lieferant übernimmt Gewähr für die absolut vertragsgemässe und einwandfreie Lieferung, für die Verwendung guter Rohstoffe und für den guten Zustand der Ware, geeignet für den vorgesehenen Verwendungszweck. Beanstandete Lieferungen können wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen und dafür einwandfreien Ersatz verlangen. Mit Rücksicht darauf, dass es bei einem grossen Teil der Lieferungen nicht möglich ist, die vereinbarte Qualität sofort zu prüfen, anerkennt der Lieferant durch Annahme der Bestellung eine Mängelrüge auch ohne unsere Einhaltung einer Rügefrist; dies gilt auch hinsichtlich verborgener Mängel (vgl. Artikel 201, 367, 370 des Schweizerischen Obligationenrechts). Kürzungen der gesetzlich vorgesehenen Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Sachgewährleistung werden von uns nicht anerkannt. Die Ansprüche auf Wandelung oder Minderung (Artikel 205 und 368 des Schweizerischen Obligationenrechts) sowie vollen Schadenersatz bleiben in jedem Falle vorbehalten. Wir behalten uns auch vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzubehalten, bis, sofern wir Ersatz verlangen, der Lieferant seiner Pflicht zur Lieferung von einwandfreier Ersatzware nachgekommen ist oder bis die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.

9. Verpackung, Transport, Versicherung

Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung oder unrichtige Transportweise zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten, wobei Mängel aufgrund des Transports nur dann zu Lasten des Lieferanten gehen, wenn der Lieferant für den Transport (gemäss anwendbaren Incoterms 2020) verantwortlich ist. Gefährliche Stoffe oder Gefahrgüter sind nach den anwendbaren Gesetzen zu verpacken und zu kennzeichnen, und die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern. Die Gefahrgutklassifizierung oder gegebenenfalls der Vermerk "kein Gefahrgut" ist auf dem Lieferschein anzugeben. Gefahrübergang findet nach anwendbaren Incoterms 2020 statt. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung Delivered Duty Paid (DDP) gemäss Incoterms 2020.

10. Versandvorschriften

Jeder Sendung ist ein Lieferschein, unter Angabe unserer Bestellnummer und des Bestellers, der Warenbezeichnung, der Netto- und Bruttogewichte und der genauen Stückzahlen beizulegen. Bei Fehlen dieser Angaben kann die Annahme verweigert werden. Teil- und Restsendungen sind als solche zu bezeichnen. In Versandanzeigen, Frachtbriefen und Begleitpapieren ist mindestens unsere Bestellnummer aufzuführen. Bei Anlieferungen per Bahn ist unserer Einkaufsabteilung eine Kopie des Versandavis mit Materialbezeichnung, Bestellnummer, Bahnkesselwagen-/Container-Nummer, Abgangsdatum und Brutto-/Nettogewicht zuzustellen (per Fax oder E-Mail). Sofern nicht anderes angegeben, erfolgen Lieferungen wie folgt:

- Postsendungen frankiert an unsere Adresse: Via Innovativa 1, 7013 Domat/Ems, Schweiz.
- Bahnsendungen franko Station EMS-Werk 91827.
- LKW-Zustellungen ab 8:00 Uhr bis spätestens 16.00 Uhr.

Bei Nichtbefolgung gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.

11. Sicherheitsbestimmungen

Erbringt der Lieferant seine Leistungen in unseren Räumlichkeiten, so hat er die Weisungen und Sicherheitsbestimmungen sowie die Hausordnung von uns einzuhalten.

12. Einstellung der Produktion

Der Lieferant wird uns die Einstellung der Produktion der jeweils an uns gelieferten Leistungsergebnisse mindestens 6 Kalendermonate im Voraus schriftlich mitteilen, um uns die Gelegenheit zu geben, eine letzte Bestellung für die entsprechenden Leistungsergebnisse zu platzieren.

13. Rechtsgewährleistung

Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Waren keine Immaterialgüterrechte und andere gesetzlichen Bestimmungen verletzen und dass aus der Verwendung der Waren und der Veräusserung von Dritten keine Ansprüche an uns gestellt werden können. Bei Ansprüchen Dritter wird der Lieferant uns von sämtlichen Ansprüchen vollständig freistellen und uns nach unserem Wunsch bei Verhandlungen und Rechtsstreitigkeiten kostenlos unterstützen oder vertreten.

14. Dokumente, Zeichnungen

Sämtliche dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Zeichnungen, Liefer-, Prüf- und Fabrikationsvorschriften sowie Muster und Werkzeuge sind Bestandteil unserer Bestellung und werden mit der Bestellsannahme für den Lieferanten verbindlich. Diese sind unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Sie sind uns auf erstes Verlangen bzw. bei Auslieferung der Ware unversehrt zurückzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen.

15. Untervergebung

Die Unter- bzw. Weitervergebung unserer Bestellungen an Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung ist untersagt. Jede Verletzung dieser Bestimmung berechtigt uns zum fristlosen Rücktritt vom Vertrag oder zum entschädigungslosen ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Leistungen des Lieferanten. Unsere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

16. Abtretung von Ansprüchen, Verrechnung

Die Abtretung oder Verrechnung von gegen uns bestehenden Ansprüchen durch den Lieferanten ist ohne unser schriftliches Einverständnis ausgeschlossen.

17. Datenschutz

Die Parteien können personenbezogene Daten für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags austauschen. Diese Daten betreffen Kontaktinformationen (wie Namen, Position, Standort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder andere Kommunikationsdaten) von Personen, die auf Seiten des Lieferanten, von uns oder eines Dritten im Rahmen des Vertrags beteiligt sind. Jede Partei ist ein Verantwortlicher.

Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzbestimmungen (insbesondere dem Schweizer Datenschutzrecht und der EU-Datenschutz-Grundverordnung) sowie mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu übermitteln und bearbeiten.

Der Lieferant akzeptiert unsere Datenschutzerklärung, welche auf der folgenden Webseite zu finden ist: <https://www.ems-group.com/de/bottomnavigation/datenschutz/>.

18. EMS Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Lieferant bestätigt, dass er und seine Angestellten, Lieferanten und Subunternehmer den EMS Verhaltenskodex für Lieferanten in jeder Hinsicht einhalten und sich verpflichten, ihn weiterhin einzuhalten, wobei der EMS Verhaltenskodex für Lieferanten auf der folgenden Webseite zu finden ist: <https://www.ems-group.com/de/ueber-ems/corporate-governance/verhaltenskodex-fuer-lieferanten/>.

19. Inspektion und Prüfung

Während der Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Vertrags können wir nach unserem Ermessen eine Inspektion und Prüfung der Einrichtungen, Bücher, Finanzunterlagen und des Datenschutz- und Informationssicherheitsmanagements des Lieferanten durchführen oder durchführen lassen, um die Einhaltung der Bedingungen des Vertrags und dieser AEB durch den Lieferanten zu überprüfen.

20. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen AEB sind ausschliesslich die kompetenten Gerichte an unserem Sitz zuständig. Wir sind jedoch auch berechtigt, nach unserer Wahl am Sitz des Lieferanten zu klagen.

Der Vertrag und diese AEB und alle damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten unterstehen dem materiellen Schweizer Recht ohne Berücksichtigung der Prinzipien des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG).